

	<b>Vorlagen- Nr.</b>	
	<b>SB-0002/2023</b>	

## Sachstandsbericht

<b>Betreff</b>
<b>Stand Beantragung Haushaltsreste 2022</b>

Der rechtliche Rahmen zur Übertragbarkeit von Ansätzen wird in den Regelungen der **§§ 19 und 79 ThürGemHV** gesteckt. Die Übertragbarkeit stellt dabei eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und Jährigkeit dar.

Im **Vermögenshaushalt** bleiben die Ausgabeansätze in der Regel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, im **Verwaltungshaushalt** kann die Übertragbarkeit mit Haushaltsvermerk erklärt werden. Daneben können auch über- und außerplanmäßige Ausgaben übertragen werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie bis zum Jahresende in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Auf der **Einnahmeseite** kommt die Bildung von Resten lediglich im **Vermögenshaushalt** und nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen bzw. aus der Aufnahme von Krediten in Betracht, wenn der Eingang der Einnahmen im nächsten Jahr gesichert ist.

Dies vorangestellt waren die Fachdienste/-gebiete mit dem kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2022 angehalten bis zum **25. Januar 2023** die aus ihrer Sicht notwendigen/ unabdingbaren Haushaltsreste zu beantragen.

Im Rahmen der Restebeantragung ist gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen, welche Mittel konkret durch Auftragsvergaben gebunden sind bzw. ob die zur anteilmäßigen Finanzierung geplanten Einnahmen (insbesondere Zuweisungen) auch tatsächlich erzielt werden bzw. die Kassenwirksamkeit dieser bereits gegeben ist.

Folgende für das Ergebnis 2022 relevante **vorläufige Kennzahlen** ergeben sich nach dem Stand der Beantragung der Reste durch die Fachgebiete/-bereiche:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) beantragte <b>neue Haushaltsausgabereste 2022</b>       | <b>6.104 T€</b> |
| b) Abgänge auf <b>Haushaltsausgabereste aus Vorjahren</b>  | <b>4.822 T€</b> |
| c) beantragte <b>neue Haushaltseinnahmereste 2022</b>      | <b>1.264 T€</b> |
| d) Abgänge auf <b>Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren</b> | <b>1.998 T€</b> |

(Anm. nicht erzielte Einnahmereste sind in Abgang zu bringen, gleichzeitig erfolgt aber die Neueinplanung der mit Bescheid unteretzten Einnahmen nach dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit in den entsprechenden HH-Jahren)

Unter Berücksichtigung dieser vorläufigen Zahlen wird es im Rahmen der Jahresrechnung 2022 gut gelingen einen tatsächlichen nachhaltigen Nettoabbau beim Volumen der Haushaltsausgabereste nachzuweisen, was auch Zielstellung im Rahmen der Restebildung 2022 sein muss.

**Stand Haushaltsausgabereste 01.01.2022**

**39.230 T€**

./ kassenwirksame Ausgaben 2022 auf HHReste VJ	13.312 T€
./ vorläufige Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus VJ	4.822 T€
+ vorläufige neue Haushaltsausgabereste 2022	6.104 T€
<b>Stand Haushaltsausgabereste 01.02.2023 - VORLÄUFIG</b>	<b>27.200 T€</b>

Damit wird sich das Volumen der Haushaltsausgabereste zum Stichtag 01.01. im Vergleich zum Vorjahr um voraussichtlich rd. 12 Mio. € verringern.

Das weitere Verfahren zur Entscheidung über die Restebildung gestaltet sich wie folgt:

Die beantragten Haushaltsreste werden seitens der Finanzverwaltung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geprüft, entsprechend haushalterisch gewürdigt und abschließend eine Empfehlung an die Oberbürgermeisterin gegeben, welche im Einzelfall vom Antrag abweichen kann.

Die abschließende Entscheidung gemäß § 42 a Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach soll sodann zeitnah erfolgen.